

**Allgemeine Lieferbedingungen der Herzog GmbH
(Stand Mai 2014)**

1. Geltung

- 1.1 Für alle Verträge und Lieferungen (und Leistungen) gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit keine Abweichung schriftlich vereinbart ist.
- 1.2 Die vom Besteller ggf. zur Verfügung gestellten Unterlagen haben immer Vorrang. Im Falle von fehlenden oder unklaren Zeichnungsangaben in Ergänzung zur Kundenzeichnung und Änderungswünschen, welche vom Besteller nicht eindeutig mitgeteilt wurden übernimmt der Lieferant keine Gewähr.

2. Lieferumfang

- 2.1 Soweit nicht anders vereinbart tritt die Verpflichtung zur Lieferung erst nach Annahme des Auftrags durch schriftliche Bestätigung ein. Jede Art von Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sowie sämtliche Angaben in Prospekten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, geben nur branchenübliche Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.5 An Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kostenvoranschlägen, die der Lieferant dem Besteller übermittelt, behält sich der Lieferant alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- 2.6. Die gelieferten Stückzahlen können von den bestellten Stückzahlen um bis zu 10 % abweichen. Bei Minderlieferung besteht kein Anspruch auf Nachlieferung der Differenzstückzahl. Mehrlieferungen sind wie die bestellten Stückzahlen zu vergüten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar.
- 3.2 Die Preise werden soweit nicht anders vereinbart zu den im Angebot und Auftrag vereinbarten Preisen in Euro berechnet. Die Preise gelten soweit nicht anders vereinbart ohne Verpackung, zzgl. Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt und zzgl. Versand-Verzollung und Verpackungskosten und den jeweils zum Leistungserstellungszeitpunkt gültigen Schrott- und Legierungszuschläge.
- 3.3 Der Lieferant kann bei kurzfristigen, durch den Besteller gewünschten Lieferterminen (unter 10 Arbeitstagen) einen Eilzuschlag von bis zu 30 % erheben.
- 3.4 Unterschreiten die Bestellmengen des Bestellers die dem Angebot zu Grunde liegenden Liefermengen um mehr als 20 %, so kann der Lieferant Mindermengenzuschläge erheben.

- 3.5 Vom Besteller gewünschte oder vom Lieferanten erforderlich gehaltene Verpackung, sowie Lieferkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Kosten für einen eventuellen Rücktransport der Verpackung zum Lieferanten trägt der Besteller.
- 3.6 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem der Lieferant über den Betrag verfügen kann.
Die Zahlung der Rechnungen hat unabhängig vom Wareneingang zu erfolgen. Das Reklamationsrecht des Bestellers bleibt hiervon unberührt.
Zahlungen des Bestellers sind auf dessen Kosten und Gefahr an den Sitz des Lieferanten zu übermitteln.
- 3.7 Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung des Wechselprotest wird ausgeschlossen.
- 3.8 Ist lediglich ein Teil einer Warenlieferung fehlerhaft, bleibt der Besteller zur Zahlung des Preises für den fehlerfreien Anteil verpflichtet. Im Übrigen gilt, dass der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen kann.
- 3.9 Der Besteller kommt in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der in Ziff. 3.1 genannten Frist eingeht. Bei Zahlungsverzug berechnen wir während des ganzen Verzuges Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern wir nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
Im Falle verzögerter Zahlung können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
Schaltet der Besteller eine Regulierungsgesellschaft ein, tritt der schuldbefreiende Rechnungsausgleich erst mit Zahlungsgutschrift auf unserem Konto ein.
- 3.9.1 Verschlechtern sich die Vermögens- und Kreditverhältnisse des Bestellers mit der Folge einer Gefährdung des Lieferantenanspruches auf Zahlung so ist der Lieferant berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall steht es dem Lieferanten frei, binnen angemessener Frist Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen, jeweils in angemessener Höhe zu verlangen und seine Leistungen bis zur Erfüllung seines Verlangens auszusetzen. Bei Verweigerung des Bestellers oder bei Fristablauf kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.
- 3.9.2 Bei Verkauf gegen fremde Währung ist jeweils der Betrag in ausländischer Währung zu bezahlen, der dem EURO-Betrag zum Zeitpunkt der Fakturierung entspricht. Der durch verspätete Zahlung eventuell entstandene Kursverlust ist uns in diesem Falle vom Besteller zu erstatten.

4. Rahmenvertrag und Produktauslauf

- 4.1. Werden die in einem Rahmenvertrag vereinbarten Liefermengen nachhaltig (größer 30 %) unter- oder überschritten, kann der Lieferant die daraus entstehenden Kosten in die Kalkulation einpreisen und bei weiteren Lieferungen in Rechnung stellen.
- 4.2. Beendet ein Besteller den Bezug einer Ware bevor die in einem Rahmenvertrag oder einer Prognose (selbst wenn diese unverbindlich war) dargestellte Gesamtabnahmemenge erreicht wurde, kann der Lieferant die dann noch vorrätigen Vormaterialien, im Produktionsprozess befindlichen angearbeiteten Materialien, sowie auftragsspezifischen Maschinen, Werkzeuge in Rechnung stellen. Basis für die Verrechnung sind die tatsächlich angefallenen Kosten, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale, für das Material und die Bearbeitung, die Kosten für Kapazitätsbereitstellung, sowie die noch nicht amortisierten Kosten für Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen.
- 4.3. In Rahmenvertrag oder Prognosen abgegebene Abruflosgrößen können vom Lieferant abgeändert werden, wenn der Besteller über 6 Monate hinweg die tatsächlichen Abrufmengen um mindestens 30 % unter- oder überschritten hat. Der Besteller kann dann nicht auf die ursprüngliche Abruflosgröße bestehen ohne zuvor eine angemessene Frist für Anpassung gesetzt zu haben.

5. Rücktrittsrecht des Lieferanten

- 5.1 Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss erheblich oder ist eine solche Verschlechterung, bspw. durch die Reduzierung der Kreditlimits bei einer Warenkreditversicherung zu befürchten, insbesondere wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat und werden dadurch die Ansprüche des Lieferanten gefährdet, kann der Lieferant vom Besteller verlangen, ihm innerhalb einer angemessenen Frist für alle zu dieser Zeit fälligen Ansprüche Sicherheit zu leisten.
- 5.2 Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten, die Lieferungen einstellen und die für bis dahin angefallenen Kosten Schadenersatz verlangen.

6. Zahlungsverzug

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar.
- 6.2 Der Besteller kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der in Ziff. 6.1 genannten Frist eingeht. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Der Lieferant behält sich die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens, sowie weiterer Schäden vor.
- 6.3 Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird der gesamte Restkaufpreis zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug ist.

- 6.4 Der Lieferant ist auch berechtigt, den Restkaufpreis sofort fällig zu stellen, wenn sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsschluß verschlechtert oder wenn eine solche Verschlechterung zu befürchten ist, insbesondere, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder wenn der Lieferant nach Abschluß des Vertrages von einer erheblichen Gefährdung oder Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers Kenntnis erlangt, und dadurch die Interessen des Lieferanten gefährdet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Lieferant dem Besteller zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat, um ihm in Höhe der fälligen Forderungen Sicherheit zu leisten, und wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 6.5 Ware im Voraus zu bezahlen. Hat die gelieferte Ware einen Mangel, ist der Besteller jedoch berechtigt, einen der Bedeutung des Mangels angemessenen Betrag zurückzuhalten.

7. Lieferung

- 7.1 Die Lieferzeiten (Lieferfristen- und Termine) sind nur unverbindliche Circa- Angaben, es sei denn der Lieferant hat sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 7.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung das Werk verlassen hat oder der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 7.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit von Waren und sonstige unverschuldete und unvorhersehbare Umstände) an der Einhaltung der Lieferzeit gehindert ist.
- 7.5 Führen Umstände, die auf unvorhergesehenen und vom Lieferanten nicht verschuldeten Ereignissen beruhen, dazu, daß die Leistung nach Abschluß des Vertrages voraussichtlich dauerhaft unmöglich wird, so ist der Lieferant berechtigt, nach 4 Monaten, gerechnet ab Eintritt des Hindernisses, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant wird dem Besteller unverzüglich den Eintritt solcher Umstände anzeigen.
- 7.6 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

8. Gefahrübergang und Versand

- 8.1 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 8.2 Mit der Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Besteller über.

- 8.3 Bei Selbstabholung - auch durch Dritte, geschieht das Verladen und der Transport auf eigene Gefahr.
- 8.4 Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 8.5 Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann die Ware vom Lieferant gegen Diebstahls-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken versichert werden. Wird die Ware auf Veranlassung des Bestellers zurück transportiert, hat der Besteller für eine ausreichende Versicherung zu sorgen. Die Regelung ist Ziff. 12.5. bleibt davon unberührt.

9. Bestellungen auf Abruf

- 9.1 Bestellungen auf Abruf hat der Besteller spätestens **3** Monate nach Ablauf der Vertragslaufzeit abzunehmen. Unterläßt der Besteller die Abnahme, kommt er damit in Verzug. In diesem Fall kann der Lieferant den Ersatz des aus der Verzögerung der Abnahme entstandenen Schadens verlangen. Nach Setzung einer angemessenen Frist, kann er darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

10. Annahmeverzug

- 10.1 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder haben Besteller und Lieferant vereinbart, daß der Besteller die Ware abzunehmen hat und verzögert sich die Abnahme aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so kann der Lieferant dem Besteller beginnend ab dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat übliche Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, jedoch höchstens insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 10.2 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, gemäß § 304 BGB im Falle eines Annahmeverzugs vom Besteller die hieraus entstandenen Mehrkosten ersetzt zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der Lieferant ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl- Feuer und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferant die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771

PZO zu erstatten, so haftet der Käufer für den dem Lieferant entstandenen Ausfall.

11.2 Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

- a) Sofern die Kaufsache mit anderen dem Lieferant nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zu der Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Zur Sicherung der Forderung des Lieferanten gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Lieferant ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Miteigentum gegen einen Dritten erwachsen.
- b) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt in Höhe des mit dem Lieferanten vereinbarten Faktura-Endbetrages zzgl. Mehrwertsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach der Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Lieferant ist berechtigt, eine Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben.

12. Gewährleistung

- 12.1 Mängelrügen können unbeschadet der Vorschrift 377 BGB, nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware, Beanstandungen nur, wenn Sie sofort nach Erhalt der Sendung angebracht werden. Für nachweislich durch Verschulden des Lieferanten fehlerhaft angelieferte Ware wird nach Wahl des Lieferanten Ersatz geliefert oder Gut-schrift geleistet. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich abgelehnt. Wird die Ware nicht an den Besteller, sondern an einen Dritten gesandt, so muss Sie beim Hersteller ge-prüft und abgenommen werden, andernfalls gilt Sie mit der Absendung als bestellungsgemäß geliefert. Bemängelte Waren sind, falls nicht anders vereinbart an den Hersteller zurück zu liefern.
- 12.2 Der Lieferant haftet nicht für unerhebliche Mängel. Unerheblich sind solche Mängel, die die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware oder, für den Fall, daß eine solche Verein-barung nicht getroffen wurde, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, für den Fall, daß eine solche nicht vereinbart worden ist, die gewöhnliche Verwendung der Ware nur unerheblich beeinträchtigen und der Mangel in Kürze von selbst verschwindet oder vom Besteller selbst mit nur unerheblichen Aufwand beseitigt werden kann.
Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 12.3 Im Falle der Mängelbeseitigung trägt der Lieferant grundsätzlich die hierzu erforderlichen Aufwendungen, nicht jedoch vermeidbare Wegekosten, die Kosten für Kulanz, sowie Kosten die den ursprünglichen Leistungsumfang erheblich erweitern.

Der Lieferant trägt die Aufwendungen zur Mängelbeseitigung darüber hinaus nicht, soweit diese sich dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einem anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers gebracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

Erfolgte die Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm im Rahmen der Überprüfung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

- 12.4 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz hat der Lieferant nur nach Maßgabe von Ziff. 13 zu leisten.
- 12.5 Gewährleistungsansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Sache. Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind allerdings dann ausgeschlossen, wenn die für Ansprüche des Lieferanten gegen seinen Vorlieferanten geltende Gewährleistungsfrist abgelaufen ist.

13. Haftung und Schadensersatz

- 13.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Hilfspersonen oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.2 Hat der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist seine Haftung auf vorhersehbare, typische Schäden begrenzt, maximal in der Höhe des Versicherungsschutzes des Lieferanten. Gerne kann auf Verlangen der Versicherungsschutz eingesehen werden.
- 13.3 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 13.4 Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der für Gewährleistungsansprüche geltenden Frist gem. Ziff. 12.5

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.3 Bei Auslandsgeschäften wird jegliche Korrespondenz in deutscher oder englischer Sprache geführt.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt.